

Geschäftszeichen:

(Sofern bereits bekannt einsetzen)

Absender:

**An das
Amtsgericht - Insolvenzgericht – Coburg
Heiligkreuzstrasse 22
96450 Coburg**

Betr.: Insolvenzantrag über das Vermögen d.:.....
(vollständige Namen des Schuldners mit Geburtsdatum)

Anhørungsfragebogen des Insolvenzgerichts

Nach der Insolvenzordnung sind der/die Schuldner/in und seine/ihre organschaftlichen Vertreter und Angestellte von Gesellschaften (auch ausgeschiedene) verpflichtet, selbständig oder auf Aufforderung dem Insolvenzgericht über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse richtig und vollständig Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere in dem Verfahrensabschnitt nach Stellung eines Insolvenzantrags für Umstände, die zur Feststellung und vorläufigen Sicherung der Masse und für die Entscheidung über die Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens erforderlich sind (§§ 20, 97, 98, 101 InsO).

Werden die im Anhørungsbogen enthaltenen Fragen oder vom Gericht zusätzlich verlangten Auskünfte nicht oder nur unvollständig beantwortet, kann das Insolvenzgericht den Auskunftspflichtigen (siehe oben) zwangsweise vorführen oder zur Erzwingung verhaften lassen und bis zu 6 Monaten in Haft behalten (§§ 20, 21 Abs. 3, 98 Abs. 3 InsO).

Anlagen: (Zutreffendes ankreuzen)

Unternehmen

U I Allgemeine Angaben

U II Vermögensverzeichnis

Natürliche Person

NP I Personalblatt

NP II Lfd. Einkommen

NP III Vermögensverzeichnis

NP IV Zahlungsverpflichtungen

Ergänzungsblätter

E I Gläubiger- u. Forderungsverz.

E II Außenstände

E III Beteiligungen

E IV Grundvermögen

E V Kapitalvermögen

E VI Schenkungen

E VII Sicherungsrechte

E VIII Sonstiges Vermögen

E IX Erklärung

Erklärung:

Ich weiß, dass eine falsche eidesstattliche Versicherung nach §§ 156, 163 StGB mit Strafe bedroht ist.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die Auskünfte in dem Anhørungsbogen mit den oben angekreuzten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt habe.

Sofern einzelne der oben aufgeführten Anlagen und Ergänzungsblätter nicht vorgelegt wurden, wird versichert, dass in solchen keine Angaben zu machen sind.

Soweit es für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens erforderlich ist, **befreie** ich alle Personen und Stellen, die aufgrund ihrer amtlichen und beruflichen Stellung Auskunft über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse geben können (insbes. Kreditinstitute, Versicherungen, Sozial- und Finanzbehörden, Rechtsanwälte, Steuerberater) von ihrer **Pflicht zur Verschwiegenheit** gegenüber dem Insolvenzgericht und einem von ihm bestellten Gutachter/Sachverst. oder vorläufigen Insolvenzverwalter.

Ort, Datum:.....

Unterschrift:.....

Hinweise und Ausfüllerläuterungen:

Der Anhörungsfragebogen ist für alle **Schuldner in Regelinsolvenzverfahren** bestimmt, kann aber auch für **Nachlassinsolvenzverfahren** verwendet werden.

Schuldner in Regelinsolvenzverfahren können sein: Natürliche und juristische Personen mit einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit, auch eingetragene Kaufleute, Gesellschafter von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co, KG), Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA), Vereine und Genossenschaften. Regelmäßig spielt es keine Rolle, ob die selbständige wirtschaftliche Tätigkeit bzw. der Geschäftsbetrieb bereits eingestellt ist. In letzterem Fall ist bei natürlichen Personen ein Regelinsolvenzverfahren zulässig, wenn sie mehr als 19 Gläubiger haben und/oder die Vermögensverhältnisse unüberschaubar sind und/oder noch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Dieser Anhörungsfragebogen darf nicht mit einem evtl. von Gläubigern kurz zuvor oder parallel betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung und dem dort abzugebenden Vermögensverzeichnis verwechselt werden. Der Anhörungsbogen ist unabhängig davon auszufüllen und vorzulegen. **Der Fragebogen wird nicht als eidesstattliche Versicherung in das allgemeine Schuldnerverzeichnis eingetragen.**

Der Anhörungsfragebogen ist auch nicht zu verwechseln mit dem im sogenannten **Verbraucherinsolvenzverfahren** durch Verordnung ausschließlich vorgeschriebenen Vordruck, der bei den Schuldnerberatern, der Insolvenzgerichtsgeschäftsstelle und im Internet www.bmj.de erhältlich ist.

Der Anhörungsfragebogen erfüllt keinen Selbstzweck.

Beim Ausfüllen, das Sie möglichst **persönlich** vornehmen sollen, müssen Sie die Fragestellungen genau beachten und nach reiflicher Überlegung und Überprüfung und evtl. Beigabe Ihrer Unterlagen die Fragen **gründlich und lückenlos** beantworten. Jede Lücke führt zu Rückfragen und u.U. zu Zwangsmaßnahmen. Dabei sind auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Solche Auskünfte dürfen aber außerhalb des Insolvenzverfahrens nur mit Einschränkungen verwertet werden (§§ 20, 97 Abs. 1 Satz 2, 3 InsO).

Die Unterstützung Ihrer bisherigen **Berater** ist wünschenswert, aber nicht Bedingung. Bedenken Sie, dass z.B. Ihr Steuerberater nur das weiß, was Sie ihm mitgeteilt oder an Unterlagen gegeben haben. Sie werden feststellen, dass Sie beim Ausfüllen wichtige Erkenntnisse über ihre eigene Situation bzw. der von Ihnen vertretenen Gesellschaft etc. gewinnen werden. Der Fragebogen dient dem Insolvenzgericht dazu, **möglichst schnell**, also nicht erst zum Ende einer Ihnen evtl. gewährten Frist, sich einen Überblick über die Vermögenslage zu verschaffen. Nur dann kann das Insolvenzgericht auch rasch reagieren, notwendige **Sicherungsmaßnahmen**, aber auch Anordnungen treffen, die eine **Sanierung und Reorganisation** und einen zumindest teilweisen Erhalt von Arbeitsplätzen in Unternehmen ermöglichen.

Die - **Vordrucke „Anlagen U“** - sind für **gegenwärtig laufende und ehemalige, auch gerade erst eingestellte selbständige wirtschaftliche Tätigkeit** von natürlichen Personen, Unternehmen, juristischen Personen und Gesellschaften, wie GmbH's oder KG's, Vereinen, Genossenschaften, aber auch bei Nachlassinsolvenz vorgesehen.

Die - **Vordrucke „Anlagen NP“** – sind nur für „**Natürliche Personen**“ vorgesehen.

Hinweis: Für natürliche Personen, die die sogenannten „**Verbrauchereigenschaften**“ gem. § 304 InsO erfüllen, ist allerdings nur ein eigener schriftlicher Antrag gem. § 305 InsO nach gescheitertem außergerichtlichem Einigungsversuch mit anderen amtlich vorgeschriebenen Vordrucken zulässig.

Die – **Ergänzungsblätter „E“** – sind, soweit zutreffend, für beide Fälle zu verwenden.

Bei der Insolvenz eines **Nachlasses** können die Vordrucke verwendet werden. Es soll dann noch eine Abschrift des beim Nachlassgericht vorgelegten Nachlassverzeichnisses beigelegt werden.

Sind Sie sich bei Wertangaben oder anderen Angaben nicht ganz über die Höhe oder den Bestand im Klaren, machen sie einen entsprechenden Hinweis.

Nichtzutreffendes ist zu streichen oder mit „nein“ zu beantworten

Wenn Sie alle, die Insolvenz betreffenden Vordrucke und zusätzlichen Anlagen gesichtet und ausgefüllt haben, tragen Sie diese auf der Vorderseite dieses Blattes durch Ankreuzen ein und **unterschreiben** sie alle Vordrucke mit Datumsangabe.

Unterschreiben dürfen nur Sie bzw. ein gesetzlicher Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstand, persönlich haftender Gesellschafter, Vormund, Betreuer) persönlich und eigenhändig.

Insolvenzgericht Coburg